

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Juni 2020

Nr. 2020/847

Verordnung über die Bewilligung von Sportschiessanlagen (VBSA)

1. Erwägungen

1.1 Regelungsinhalt

Am 28. Januar 2020 hat der Kantonsrat das Einführungsgesetz über die Militärgesetzgebung und die Wehrpflichtersatzabgabe (EG MW) beschlossen.

§ 5 Absatz 1 EG MW unterstellt den Betrieb von Anlagen, die nicht dem Schiesswesen ausser Dienst zur Verfügung stehen (sog. Sportschiessanlagen), der Bewilligungspflicht. Insbesondere die Regelung der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung wird an den Regierungsrat delegiert (§ 5 Abs. 2 EG MW).

Zudem wird in § 6 EG MW die Funktion des kantonalen Schiessanlagenexperten bzw. der kantonalen Schiessanlagenexpertin auf Gesetzesstufe verankert. Der kantonale Schiessanlagenexperte bzw. die kantonale Schiessanlagenexpertin ist für die Abnahme und die periodische Kontrolle von Sportschiessanlagen hinsichtlich Zweckmässigkeit, Sicherheit und technischen Anforderungen zuständig. Mit § 6 Absatz 5 EG MW wird die Kompetenz zur Regelung der Ausbildung und der Aufgaben des kantonalen Schiessanlagenexperten bzw. der kantonalen Schiessanlagenexpertin an den Regierungsrat delegiert.

1.2 Fremdänderungen und Fremdaufhebungen

Im Rahmen dieser Verordnung werden folgende durch das EG MW obsolet gewordenen Erlasse aufgehoben:

- Verordnung über das militärische Disziplinarwesen vom 8. Februar 1980¹⁾;
- Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 10. Juni 1997²⁾;
- Abnahme von Schiessanlagen für Kleinkaliberwaffen vom 16. Juni 1942³⁾.

Zudem wird das Schiesswesen neu im Anhang zur Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV) vom 11. April 2000⁴⁾ als Aufgabe des Volkswirtschaftsdepartements aufgeführt.

¹⁾ BGS 521.15.
²⁾ BGS 521.81.
³⁾ BGS 523.25.
⁴⁾ BGS 122.112.

1.3 Erläuterungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmung hält fest, dass sich die Zuständigkeit des Kantons nach Artikel 23 Absatz 1 und 3 der Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessanlagen-Verordnung) vom 15. November 2004¹⁾ richtet. Artikel 23 Absatz 1 der Schiessanlagen-Verordnung legt fest, dass die Genehmigung und Kontrolle von Anlagen, die nicht dem Schiesswesen ausser Dienst zur Verfügung stehen, in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fällt. Ausgenommen von der kantonalen Zuständigkeit gemäss Artikel 23 Absatz 3 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 der Schiessanlagen-Verordnung sind sonstige Schiessanlagen, welche in eine Schiessanlage für das Schiesswesen ausser Dienst integriert sind. Bei diesen Schiessanlagen bleibt die Zuständigkeit beim Bund.

§ 2 Definition

Die VBSA regelt die sicherheitstechnische Genehmigung und Kontrolle von sonstigen Schiessanlagen, die nicht dem Schiesswesen ausser Dienst zur Verfügung stehen (sog. Sportschiessanlagen). Die nicht abschliessende Aufzählung der Sportschiessanlagen in § 2 Absatz 1 VBSA entspricht der exemplarischen Aufzählung in Artikel 23 Absatz 1 der Schiessanlagen-Verordnung, welche analog Anwendung findet.

§ 3 Aufgaben

In § 6 Absatz 1 EG MW ist vorgesehen, dass der kantonale Schiessanlagenexperte bzw. die kantonale Schiessanlagenexpertin Sportschiessanlagen hinsichtlich Zweckmässigkeit, Sicherheit und technischen Anforderungen abnimmt und kontrolliert.

Die Aufgaben des kantonalen Schiessanlagenexperten bzw. der kantonalen Schiessanlagenexpertin werden in der Verordnung analog den in der Schiessanlagen-Verordnung dem eidgenössischen Schiessoffizier bzw. der eidgenössischen Schiessoffizierin (ESO) übertragenen Aufgaben ausgestattet. So soll gemäss Buchstabe a der kantonale Schiessanlagenexperte bzw. die kantonale Schiessanlagenexpertin ebenfalls im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens als Fachperson für Sicherheitsfragen einbezogen werden. Die Erteilung der Baubewilligung soll erst erfolgen, wenn der kantonale Schiessanlagenexperte bzw. die kantonale Schiessanlagenexpertin die Pläne hinsichtlich Zweckmässigkeit, Sicherheit und technischen Anforderungen genehmigt hat.

Nach Fertigstellung der Sportschiessanlage ist der kantonale Schiessanlagenexperte bzw. die kantonale Schiessanlagenexpertin für die Abnahme der Sportschiessanlage zuständig (Bst. b). Die Abnahme der Sportschiessanlage erfolgt hinsichtlich Zweckmässigkeit, Sicherheit und technischen Anforderungen. Die Abnahme wird im Abnahmebericht festgehalten. Dieser bildet wiederum Grundlage für die Bewilligung durch das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB).

Nach erfolgter Abnahme werden Sportschiessanlagen periodisch kontrolliert (vgl. § 5 VBSA). Für die Kontrolle hinsichtlich Einhaltung von Zweckmässigkeit, Sicherheit und technischen Anforderungen ist ebenfalls der kantonale Schiessanlagenexperte bzw. die kantonale Schiessanlagenexpertin zuständig (Bst. c).

In Absatz 2 wird festgehalten, dass für die Erfüllung der in Absatz 1 a – c genannten Aufgaben die Bestimmungen des Bundes für das Schiesswesen ausser Dienst analog Anwendung finden.

¹⁾ SR 510.512.

Damit soll sichergestellt werden, dass die kantonalen Kompetenzen mit jenen des Bundes zwecks Einheitlichkeit der Praxis möglichst übereinstimmen.

Gemäss Absatz 3 kann das AMB dem kantonalen Schiessanlagenexperten bzw. der kantonalen Schiessanlagenexpertin grundsätzlich weitere Aufgaben zuweisen. Darunter werden insbesondere Aufgaben wie die Beantwortung von Anfragen aus technischer Sicht, Tätigkeitsbericht zuhanden des AMB, Beratungstätigkeiten und Auskünfte etc. verstanden.

§ 4 Ausbildung

Mit § 6 EG MW wird die für das kantonale Abnahme- und Kontrollverfahren zuständige Funktion des kantonalen Schiessanlagenexperten bzw. der kantonalen Schiessanlagenexpertin auf Gesetzesstufe verankert. Als kantonaler Schiessanlagenexperte bzw. kantonale Schiessanlagenexpertin können grundsätzlich der bzw. die ESO des Kantons oder ein Mitglied einer kantonalen Schiesskommission ernannt werden (§ 6 Abs. 3 Bst. a und b EG MW). Mitglieder einer kantonalen Schiesskommission können nur ernannt werden, wenn sie über das erforderliche Fachwissen verfügen oder sich bereit erklären, sich dieses zeitnah anzueignen.

Der bzw. die ESO bringt aufgrund der Abnahme- und Kontrolltätigkeit im Zusammenhang mit Anlagen, die dem Schiesswesen ausser Dienst zur Verfügung stehen, bereits eine fundierte Ausbildung und oft auch langjährige Praxiserfahrung in sicherheitstechnischen Belangen mit. Die Ausbildung der ESO erfolgt durch den Bund und steht grundsätzlich nicht jedermann offen. Daher ist es Aufgabe des Kantons, für Mitglieder einer kantonalen Schiesskommission den Zugang zu einer entsprechenden Ausbildung sicherzustellen. Dies kann beispielsweise eine analoge Ausbildung derjenigen der ESO bei der Organisationseinheit Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeiten (SAT) des Bundes oder eine Ausbildung unter Mitwirkung der Fachleute der Unfallversicherung der Schweizerischen Schützenvereine (USS-Versicherungen Genossenschaft; USS) sein. In jedem Fall entscheidet das AMB abschliessend darüber, ob eine Ausbildung als "den Anforderungen entsprechend" gilt.

§ 5 Betriebsbewilligung

Vorliegend wird in konsequent analoger Anwendung der Bestimmungen des Bundes für das Schiesswesen ausser Dienst (vgl. insbesondere Art. 19 Schiessanlagen-Verordnung) von Betriebsbewilligung gesprochen.

Gesuche um Erteilung einer Betriebsbewilligung sind durch die jeweiligen Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen beim AMB einzureichen. Werden Gesuche durch Drittpersonen eingereicht, so ist dem AMB die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin vorzulegen.

Die Betriebsbewilligung wird durch das AMB erteilt. Bewilligungsempfänger bzw. Bewilligungsempfängerin ist grundsätzlich der jeweilige Grundeigentümer bzw. die jeweilige Grundeigentümerin. Basis der Betriebsbewilligung bildet eine umfassende Prüfung durch den kantonalen Schiessanlagenexperten bzw. die kantonale Schiessanlagenexpertin bezüglich Zweckmässigkeit, Sicherheit der Sportschiessanlage sowie Einhaltung technischer Anforderungen. Vorgaben, die den eigentlichen Schiessbetrieb betreffen wie Öffnungszeiten, Lärmemissionen etc. sind hingegen von der Bewilligung nicht erfasst und liegen auch nicht im Zuständigkeitsbereich des AMB.

Die Mitarbeitenden des AMB verfügen in der Regel nicht über das vertiefte Fachwissen eines kantonalen Schiessanlagenexperten bzw. einer kantonalen Schiessanlagenexpertin und kennen die örtlichen Verhältnisse nicht detailliert. Daher stellt der Abnahmebericht (inkl. allfälligen Anlagen) integrierender Bestandteil der Betriebsbewilligung dar.

Gemäss Absatz 2 kann die Betriebsbewilligung unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Dabei kann es sich namentlich um kleinere Vorbehalte im Bereich der Zweckmässigkeit und der Einhaltung der technischen Anforderungen handeln. Im Bereich der Sicherheit kann es sich beispielsweise um einen Plan zur Absperrung handeln.

Der kantonale Schiessanlagenexperte bzw. die kantonale Schiessanlagenexpertin stellt beim AMB einen Antrag auf Erteilung der Bewilligung.

Nach Absatz 3 kann der kantonale Schiessanlagenexperte bzw. die kantonale Schiessanlagenexpertin namens des AMB eine provisorische, befristete Freigabe erteilen. Diese Bestimmung soll in erster Linie zur Anwendung gelangen, wenn der bzw. die Gesuchstellende nicht beabsichtigt, eine Sportschiessanlage über einen längeren Zeitraum zu betreiben. In der Praxis kommt diese Regelung beispielsweise bei Wettkämpfen zum Tragen, welche an Wochenenden in Turn- oder Mehrzweckhallen stattfinden. Diese Schiessanlagen werden in der Regel an einem Freitag aufgebaut und gleichentags am Abend durch den kantonalen Schiessanlagenexperten bzw. die kantonale Schiessanlagenexpertin überprüft und temporär bewilligt. Der Abbau einer solchen Schiessanlage erfolgt in der Regel bereits am Sonntag. Die Erteilung einer provisorischen, befristeten Freigabe ist bei dieser Konstellation angezeigt, da Aufbau, Betrieb und Rückbau der Schiessanlage temporär sehr begrenzt erfolgen.

§ 6 Periodische Kontrollen

Jede bewilligte Sportschiessanlage soll periodisch alle drei bis fünf Jahre hinsichtlich Zweckmässigkeit, Sicherheit und den technischen Anforderungen kontrolliert werden.

§ 7 Ausserordentliche Kontrollen

Mit § 7 VBSA wird die Grundlage geschaffen, dass dem kantonalen Schiessanlagenexperten bzw. der kantonalen Schiessanlagenexpertin auch ausserhalb des periodischen Kontrollzyklus die Möglichkeit offensteht, eine Sportschiessanlage zu kontrollieren. Solche Kontrollen werden von Amtes wegen oder auf Verdacht bzw. Hinweis hin initiiert. Sie sollen aber die Ausnahme bleiben.

§ 8 Sperrung und Aufhebung

Wenn die sicherheitstechnischen oder die technischen Anforderungen nicht erfüllt sind, kann das AMB die Sperrung, teilweise Sperrung oder gar die Aufhebung einer Sportschiessanlage anordnen. Eine vorsorgliche Sperrung kann bereits gestützt auf begründete Bedenken erfolgen. Währendem bei der Sperrung und der teilweisen Sperrung die Betriebsbewilligung grundsätzlich nur "sistiert" und der Betrieb der Sportschiessanlage für die Dauer der Sperrung verboten wird, so wird sie bei der Aufhebung entzogen. In der Regel wird einer Aufhebung der Bewilligung eine Sperrung vorangehen.

Welche Bereiche von den technischen Anforderungen erfasst werden, ergeht in erster Linie aus der Weisung über Technische Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Reglement 51.065 d). In der eben genannten Weisung ist festgehalten, dass für die Umsetzung des Umweltschutzgesetzes, namentlich der Umweltverträglichkeit, des Lärmschutzes sowie des Bodenschutzes, die kantonalen Fachinstanzen zuständig sind.

Stellt der kantonale Schiessanlagenexperte bzw. die kantonale Schiessanlagenexpertin fest, dass sicherheitstechnische Bedenken bestehen, kann auch er bzw. sie namens des AMB die Sperrung oder teilweise Sperrung einer Sportschiessanlage vorläufig anordnen. Die Anordnung gilt bis zum definitiven Entscheid.

2. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Verordnungstext (VBSA) mit Anhang RVOV

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (GK 4797)
 Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (4; DO, ThW, LF, kai)
 Polizei Kanton Solothurn
 Kantonale Finanzkontrolle
 Staatskanzlei (4; eng, rol, Rechtsdienst: Einspruchsverfahren; Legistik und Justiz)
 GS, BGS
 Parlamentsdienste
 Fraktionspräsidien (5)
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Bolacker 9, 4564 Obergerlafingen
 Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Veto Nr. 445 Ablauf der Einspruchsfrist: 10. August 2020.

Verteiler Verordnung

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (4; DO, ThW, LF, kai)
 Oberst Heinz Eng, Eidg. Schiessoffizier Kreis 11, Fustlhalde 24a, 4600 Olten
 Oberst Daniel Hürlimann, Präsident Schiesskommission 1, Rüttenenstrasse 15, 4513 Langendorf
 Oblt Roger Berger, Präsident Schiesskommission 2, St. Pantaleonstrasse 20, 4413 Büren
 Major Roger Allemann, Präsident Schiesskommission 3, Lischmatt 11, 4719 Ramiswil
 Oberst Hans-Jörg Merz, Präsident Schiesskommission 4, Ettenburgstrasse 9, 5014 Gretzenbach
 USS Versicherungen Genossenschaft, c/o Schweizer Schützenmuseum, Bernstrasse 5, 3005 Bern